

Richtlinien über die Abgrenzung des Geschäftes der laufenden Verwaltung bei der Vergabe ~~öffentlicher Aufträge und Konzessionen von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL, zukünftig Unterschwellenvergabeordnung) und der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)~~

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx beschlossen, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge (umfassen insbesondere Lieferaufträge, Bauaufträge, Dienstleistungsaufträge, Wettbewerbe und Rahmenvereinbarungen) und Konzessionen nach den folgenden Regelwerken, in der jeweils anwendbaren Fassung, im Rahmen der Haushaltsmittel als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden, für die der Landrat zuständig ist:

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG), einschließlich danach erlassener Ausführungsvorschriften und Verordnungen
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A und EU VOB/A
- spezielle Bestimmungen für Aufträge im Sektorenbereich und
- Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), einschließlich der gesonderten Regelungen für Konzessionen.

~~von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL, zukünftig Unterschwellenvergabeordnung) und die Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) im Rahmen der Haushaltsmittel als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen werden, für die der Landrat zuständig ist.~~

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung für das Vergabewesen.

Der Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die getroffenen Vergabeentscheidungen zu informieren.

Die bisherigen Richtlinien vom ~~26.04.2007~~27.06.2019 treten hiermit außer Kraft.

Cloppenburg, den 27.06.2019

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg
Landrat